

- a) die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat,
 - b) an Stellen, an denen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge setzt,
 - c) die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend der Vorschrift des § 4 setzt oder
 - d) mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 gekennzeichnet ist,
- wird mit Geldstrafe bis 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung¹ in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 treten vier Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium des Innern

Maron

Minister

¹ 1. 27.10.1955.